



Stadt Liestal

**VERORDNUNG ZUR BEGLEIT-
KOMMISSION DES GEMEINDE-
SPORTANLAGEN-KONZEPTS (GE-
SAK)/LOKALES BEWEGUNGS-UND
SPORTNETZ (LBS)**

vom 22. August 2006

in Kraft ab 22. August 2006

Der Stadtrat, gestützt auf § 5 Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwOR) vom 24. Mai 2000¹, beschliesst:

§ 1 Aufgaben, Zweck

Die Begleitgruppe GESAK/LBS Standortpromotion Liestal hat als nicht-ständiges beratendes Organ des Stadtrates insbesondere folgende Aufgaben:

- Begleitung des Projektes GESAK /LBS
- Koordination der Bedürfnisse an Gemeindesportanlagen und des Aufbaus des Lokalen Sport- und Bewegungsnetzes
- Einbezug der aktuellen sportlichen Trends und Tendenzen
- Einbringung und Abstimmung der Anliegen der von den Mitgliedern repräsentierten Interessengruppen
- Information der Interessengruppen zum Prozess

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Protokoll

¹ Die Begleitgruppe GESAK / LBS besteht aus maximal 9 vom Stadtrat gewählten Mitgliedern, die aufgrund ihrer Erfahrungen und Verbindungen zu Bildungs-, Sport- bzw. Bau- und Planungsfragen den Prozess unterstützen können.

² Der Vizepräsident des Stadtrates führt den Vorsitz, der stellvertretende Stadtverwalter ist für das Protokoll verantwortlich.

³ Die Begleitgruppe GESAK / LBS trifft sich so oft es das Projekt erforderlich macht.

§ 3 Beratung, Berichterstattung

¹ Die Begleitgruppe GESAK / LBS berät den Stadtrat neben dem Projekt Gemeindesportanlagen-Konzept und Lokales Bewegungs- und Sportnetz im speziellen, von diesem bezeichneten Geschäften.

² Sie berichten ihm jährlich bzw. bei besonderem Anlass möglichst vorausschauend über den Stand des Projektes und wichtige Entwicklungen im Sportumfeld.

§ 4 Auftrag und Mittel

¹ Die Begleitgruppe GESAK / LBS verfügt über kein eigenes Budget.

² Sie kann dem Stadtrat Antrag stellen, externe Expertise beiziehen und Aufträge zu erteilen.

§ 5 Honorierung

Die Begleitgruppe wird gemäss den üblichen Ansätzen gestützt auf § 4 des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19.01.2001² honoriert.

¹ ESL 140.1

² ESL 142.1

§6 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Für den Stadtrat:

Die Stadpräsidentin:

Der Stadtverwalter:

Regula Gysin

Roland Plattner